



PUNCTE

Wornach sich alle und jede

Kirchen = PATRONEN

Serichts = Obrigkeiten

INSPECTORES und Prediger

Wie auch

Kirchen- und Schul-Bediente

In dem Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graff- und
Herrschaften

Künftig auf das genaueste zu achten haben.

HALBERSTADT,

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Regierungs-Buchdrucker H. W. Friderich.



INSPEKTOR DER PATRONEN

Gerichts-Obriheiten

INSPEKTOR DER PATRONEN

So Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen etc. unser

allergnädigster Herr nachdrücklich verordnet, daß alle bishero publicirte Edicte und Verfügungen, welche zur Beförderung guter Ordnung in ecclesiasticis und bey piis corporibus ergangen pontuellement, und ohne Ausnahme zum effect gebracht werden, und jedes Orts Gerichts-Obriheiten denen Predigern und Provisoribus in vorkommenden Fällen prompte assistance leisten solle;

Als werden nicht allein hierdurch überhaupt alle und jede hieher gehörige Constitutiones renoviret, sondern auch besonders nachstehende Verordnungen hiermit publiciret, damit sowohl die Gerichts-Obriheiten und Kirchen-Patronen, als Prediger und andere, ein jeder in seiner angewiesenen Ordnung dieselbe auf das exacteste, und bey ohnsehlbarer Straffe zum effect bringen, und einer dem andern die Hand bieten möge; wie dann auch zu mehrern Nachdruck dem Officio Fiscii anbefohlen ist, genau zu vigiliren, und die Ungehorsahmen als vorfesslich Ubertreter der Königl. Befehle ohne Unterscheid zu actioniren.
§. 1. müssen

S. 1.
Müssen die Prediger an denen Orten, wo Delinquenten sitzen, die Gefangene fleißig besuchen, sie zu einer wahren Besserung erwecken, und in Krankheiten ohne Unterscheid denen Armen und Reichen gewissenhaft assistiren.

S. 2.
Bei Proclamationen, Vorbitten, Dancksagungen und Paren-tationen, sollen die Titul von Hochwohlgebohrnen, HochEdelgebohrnen, Hoch-Ehr und Tugendbegabten &c. wegfallen, und müssen in der Kirche alle Arten von Complimenten cessiren.

S. 3.
Der Rang-Streit unter denen Kindern so wohl, als erwachse-nen ist als eine abominable Sache bey dem Abendmahl gänzlich abzu-stellen, und nachdrücklich zu bestraffen.

S. 4.
Der von dem General Superint. Michaelis entworfene zergliederte Catechismus Lutheri, soll nach der nechstens heraus kom-menden neuen Auflage durchgängig introduciret, und die Jugend darnach in den Schulen angeführt werden.

S. 5.
Die Catechismus Abungen sollen nicht allein mit den Schul-Kindern, sondern auch erwachsene fleißig getrieben werden, und müs-sen die Unverheyrahteten nach der Verordnung vom 22 Nov. 1746. nachmittages auf dem Lande denen Catechismus-Examinibus ohne Unterscheid fleißig beywohnen, und damit wenigstens bis nach zurück-gelegten zoten Jahre continuiren, wie dann auch die Gerichts-Obrige-keiten, wenn Ermahnungen nichts helfen wollen, auf den Umlauff vom 7. Septemb. 1747. nochmals verwiesen werden, um die Widerspen-sigen zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich anzuhalten.

S. 6.
Die Prediger auf dem Lande sind verbunden, die Kinder Ihrer Gemeine alljährlich zum Abendmahl zu präpariren, und müssen sich die Mühe nicht verdriessen lassen, wenn sich auch nur 2. oder 3. melden sol-ten, welche dem Alter und der Erkenntniß nach admittiret werden können.

S. 7.
Wenn das Fest Maria Verkündigung in die Marter-Woche fällt, so soll es den 2ten Ostertag mit einge-zogen, sonst aber beson-ders gefeyret worden; Was aber die übrigen Marien- und Johannis-Feste betrifft, so sollen solche nach der Verordnung vom 13. Marty 1696. und der durchgängigen Observantz in der Mart und an-dern Königl. Provinzien dergestalt mit einge-zogen werden, daß die auf die drey ersten Tage in der Woche fallende Feiertage zu dem Sontag vorher, diejenigen aber, welche im Calendar auf den Donnerstag, Frey-tag und Sonnabend gesetzt seyn, zu den folgenden Sontag gerechnet, wie

wie nicht weniger das Erndte Danck-Fest den Sonntag nach dem Quatember kurz vor Michaelis durchgängig celebriret werden.

§. 8.

Die Absingung der Passion vor Ostern nach der alten Art, da man gewisse Personen vorzustellen pfleget, soll durchgängig abgeschaffet, und darunter keine Ausnahme verstatet werden; Statt dessen aber können erbauliche Passions-Arien und Lieder gesungen werden.

§. 9.

Die publicirten Verordnungen vom 16. Novemb. 1742. 4ten April 1743. 25. August 1745. 7. Junii 1745. 11. Martii 1746. und 8. Novemb. 1746. wegen der Parochien, und nach welchen ein jeder Prediger sich in seinen Schranken halten, keinerdem andern Eingriff thun, frembde Beicht-Kinder ohne Unterscheid annehmen, oder sonst Zerungen und Neurung befördern soll, werden hierdurch renoviret und soll darunter niemahls conniviret, und unter keinerley pretext davon abgewichen werden.

§. 10.

Alle diejenigen, so unter wahre Arme nicht zu rechnen, oder doch Mittel auszumachen wissen, die Verstorbene mit außserl. Pracht zur Erden bestatten zu lassen, sollen der Kirche und Schule das Ihrige entrichten, und soll jedes Orts Obrigkeit, wenn bestwegen Klage geführt wird, denen Geistlichen ohne einige Kosten, zu demjenigen, was einen jeden zu kommt, prompt verhelffen.

§. 11.

An denen Bußtagen soll von dem General-Superintendenten allemahl ein erbaulicher und moralischer Text gewählt, und darüber im ganzen Lande geprediget werden.

§. 12.

Prediger sollen nicht nur nach dem Edict vom 6. May 1719. die verbothene controversien zwischen denen Reformirten und Lutheranern auf den Kanzeln sorgfältig vermeiden, sondern auch durchgängig ihren Vortrag so einrichten, daß keine abergläubische Historien und Fabeln/lateinische Brocken aus dem profan und andern autoribus zum Vorschein kommen, alle Arten von Irthümern, controversien und Meinungen, welche denen wenigsten bekandt, weagelassen, und auch diejenigen, welche dileminiret seyn, mit der grösssten Behutsamkeit wiederleset, die Zeit auch nicht mit Anführung unterschiedener Erklärungen zugebracht, sondern eine Schriftstelle jedesmahl mit einer einzigen kurzen gründlichen und mit der analogia fidei harmonirenden Erläuterung vorgetragen, und alles auf eine gründliche Erbauung gericht werden möge.

§. 13.

Da nach der Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Kirche fest gesetzt ist, daß des Sonntages früh über die Evangelia nachmittages

tages aber Wechsels-weise über die Episteln und den Catechismum Lutheri geprediget wird, so soll sich kein Prediger unterstehen, hievon eigenmächtig abzugehen und eine Aenderung vorzunehmen.

S. 14.
Wegen der Studenten bleibet es bey den mehrentzlichen wiederholten Verordnungen, daß die Prediger solche bey willkürlicher Straffe nicht eher auf die Kanzeln lassen sollen, bis sie von dem General-Superintendenten reatiret worden, und ein Zeugniß ihrer Eüchtigkeit beygebracht haben.

S. 15.
Die Visitationes der Inspectorum sollen nur alle drey Jahr vorgenommen werden, und müssen solche zu Zeiten von dem General-Superintendenten bey denen in Halberstadt befindlichen Kirchen und Schulen wie nicht weniger an den Inspections-Deextern ebenfalls geschehen.

S. 16.
Wenn der General-Superintendent oder die Special-Inspector die gewöhnliche visitationes halten, so soll über die bereits vorher und jeso vorgeschriebene puncte ein gewissenhaftes protocoll aufgenommen und dem abzulaßenden Bericht mit beygefüget werden, nemlich (1) ob nach den emanirten Edicten in Ansehung des Gottesdienstes, Gewatterschaften, Leichen, Copulationen, Schulen &c. vom Predigern, Schul-Beidienten, und der Gemeine verfahren werde. (2) Ob Pastor die Schule zum öfftern und wöchentlich visitire, und bey der Gelegenheit mit denen Kindern catechisire (3) ob sich die Beicht-Kinder bey den Predigern vorher ordentlich melden, denen Vorbereitungen beywohnen, und eine accurate Communicanten-Liste gehalten werde, (4) ob die Kirchen-Bücher von getauften, copulirten, und verstorbenen genau nachgetragen werden (5) ob mit Annehmung der Kinder zum Heil-Abendmahl nach dem edict vom 4. April 1702 stricte verfahren werde, (6) ob die Eltern ihre Kinder gehörig zur Schule halten, und die Schul-Beidiente treu und fleißig informiren (7) ob die Erwachsene auf dem Lande bey Sonntägl. Carechismus examina fleißig continuiren, (8) Ob man bey den Kirchen-Stühlen und Priecken jederzeit nach den dierherß publicirten Kirchen-Stuhl Reglement verfare (9) ob Pastor die Kranken ohne Unterscheid fleißig besuche, und sich in seinem Amte Mühe gebe &c.

S. 17.
Der Gottesdienst an denen Sonn- und Festtagen soll nach der Verordnung vom 15. Novemb. 1746. zu rechter und gelester Zeit seinen Anfang nehmen.

§. 18.

Die Früh-Beichten sollen nach dem Edict vom 8. Novemb. 1746. niemahls als im Nothfall, bey alten, abgelebten, und ganz besondern Umständen verstattet werden; wie dann auch die Catechumeni, ehe Sie zum erstenmale communiciren, wegen ihrer Fähigkeit und Jahre von denen Inspectoribus genau zu prüfen seyn.

§. 19.

Alle privat conventicula sind so wohl in der Woche, als an den Sonn- und Feyer Tagen schlechterdinges verboten, und wo etwa hin und wieder die Gewonheit ist, in denen Schulen nach den öffentlichen Gottesdienste die Predigten zu repetiren, müssen keine andere als Schüler admittiret werden.

§. 20.

Da die Entheiligung des Sabbaths immer mehr überhand nimmt und an den Festtagen die schändlichsten Unordnungen, im Städten und auf dem Lande einreissen; so soll über die diesferhalb ergangene Edicta ernstlicher als bishero geschehen, gehalten, und alle Mißbräuche gänzlich abgestellt, nicht weniger

§. 21.

Die Unordnungen bey Hochzeiten, Leichen, Kindtauffen, Neujahr singen, wie auch die Christ-Messen zc. völlig abgeschaffet werden

§. 22.

Es soll kein Schul- oder Kirchen-Bedienter so wenig im Halberstädtischen als Hohnsteinschen ohne tentamine und darauf erfolgte confirmation vom Patrono und Prediger angenommen werden, wie diesferwegen bereits unterm 18. April 1747. nachdrücklich verfügt worden. Weil nun dem Verlaut nach an einigen Orten dennoch hierwieder gehandelt ist, und Seine Königl. Majestät die Episcopal-Rechte schlechterdinges conserviret wissen wollen, so wird nicht nur denen sämtlichen Kirchen-Patronen anbefohlen, sich bey Verlust ihres Juris patronatus dieser Verordnung schlechterdinges zu unterwerffen, denen Predigern aber aufgegeben, alle darwieder laufende gegenwärtige und vergangene casus binnen vier Wochen bey willkühlicher Straffe der Regierung anzuzeigen, und dem Schul- und Kirchen-Bedienten, welche so wenig von dem General Superintendenten tentiret, als von der Regierung confirmiret seyn, zu injungiren, sich bey Straffe der remotion dem Gen. Superintendenten ad examen zu stellen.

§. 23.

§. 23.

Wie dann auch allemahl nach den Umlauff vom 22. Novemb. 1746. wann wegen der piorum corporum ein Proceß anzufangen mit dem Gen. Superintendenten zu conferiren, ob es rathsam sey oder nicht, wiebrigenfalls die Prediger oder Provifores die Kosten ex propriis zu fragen schuldig.

§. 24.

Wird das bereits publicirte Verboth, daß künftighin frembden Bettlern und Vagabonden aus denen Kirchen Geldern nichts zu reichen, anderweit wiederhohlet

§. 25.

Die Gerichts-Obrigkeiten werden hierdurch nochmalts ernstlich angewiesen, denen bey der Revision gemachten monitis des Gen. Superintendenten bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen gründlich und prompt jederzeit abzuhelffen, die Reste gratis beyzutreiben, oder zu gewärtigen, daß sie den Schaden ex propriis ersetzen müssen.

§. 26.

Die zu denen Pfarr Inventariis gehörige Mobilien, Tische, Schräncke u. sollen dem zeitigen Prediger oder plus licitanti verkauft, und das Geld der Kirche zu gute gerechnet werden, da alsdenn von dem Successore dependiret, ob er solche auf gleiche Art wieder von denen Erben erhandeln wolle, damit durch deren Erhaltung und Vermehrung die Kirchen nicht noch mehr belästiget werden

§. 27.

Prediger sollen die Schulen fleißig visitiren, mit denen Kindern so dann catechisiren, und denen Schulhaltern eine gründliche Anleitung zur Information geben, wie denn auch die Schüler nicht allein zum Besuch der Schulen, sondern auch der Kirchen anzuhaltten. Ubrigens aber wird das Mandat, daß Schüler, Handwerks-Bursche und dergleichen keine Degen tragen sollen, hiermit renoviret.

§. 28.

In denen Schulen sollen so viel möglich Mädchens und Knaben separiret, und die Klipp-Schulen abgeschafft werden. Wann in denen Stadt-Schulen ein Actus gehalten wird, so ist die Verordnung vom 1. Novemb. 1746. allemahl genau zum effect zu bringen.

§. 29.

Da an einigen Orten überflüssige Schulen- und Kirchen- Bediente

diente seyn, und zum theil nicht zu leben haben; so haben die Prediger, wenn ein solcher überflüssiger Bedienter mit Tode abgeben sollte, auf Pflicht und Gewissen zu berichten, ob die Stelle reduciret werden könne, und soll das Gehalt und emolumenta hiernächst denen übrigen zu desto bessern subsistentz zugeleget werden.

§. 30.

Bei introductionen der Prediger sollen alle Schmausereyen deshiren, und alleine zu bewirthung der Commissarien acht Thaler in Rechnung passiren.

§. 31.

Die publicirten Verordnungen vom 12. Julii 1746. wegen des selectus der studirenden Jugend müssen zum effect gebracht werden

§. 32.

Die Kirchen-Güter sollen überhaupt dergestalt administriret werden, daß deren Gerechtfahme und wahres Beste keinesweges verdunckelt, oder deterioriret, sondern vielmehr nach allen Kräften erhalten und befördert werde.

§. 33.

Die Kirch-Väter werden von dem Pastore loci präsentiret, und von der Gerichts-Obrigkeit vereyndet; es müssen aber keine andere admittiret werden, als welche ordentlich und tugendhaft leben, angefaßten seyn, und eine Rechnung führen können: Sollten sich eingepfarrte wegern, dieses Amt eine Zeitlang der Kirchen zum besten zu verwalten, so sind solche durch remonstration ihrer Schuldiakheit zu erinnern, und wenn sie wieder verhoffen dennoch bey ihren Vorfaß bleiben solten, durch die Gerichts-Obrigkeit dazu anzuhalten.

§. 34.

Die Kirch-Väter haben die Einnahme und Ausgabe, und führen die Rechnung nach den von 15. Novemb. 1746. publicirten Formular, der Pastor loci aber hat dabey Achtung zu haben, daß alle nöthige Ordnung beobachtet, und ohne sein Vorwissen und gnugsamer Sicherheit nichts verliehen oder ausgezahlt werde.

§. 35.

Die Rechnungen werden nach vorangeführter Verordnung mit dem Ende des Jahres geschlossen, und die original Rechnungs-Bücher im Januario oder Februario nach dem Umlauff vom 15. Julii

Julii 1746. ohne Unterscheid des Patronats bey 30 Rthl. Straffe, welche Prediger und Kirch-Väter ex propriis erlegen sollen, an den General Superintendenten zur revision eingesandt, damit sie hienächst zu rechter Zeit justificiret werden können.

§. 36.

Wenn Rechnungen revidiret seyn, so müssen solche alljährlich noch vor Johannis von der Gerichts-Obrigkeit, und in Beyseyn des Pastoris loci abgenommen werden, wobey dann der calculus, und die Quittungen aufs genaueste examiniret, und auf die bey der Revision geschenehe Monita gehörig reflectiret, alle Kosten und Schmausereyen hingegen gänzlich abgestellt werden müssen; wofen aber die Gerichts-Obrigkeit nicht in loco ist, soll dem Prediger für dessen Bewirthung 1 oder 2 Rthl. aus dem Kirchen-Ærario vergütet werden.

§. 37.

Von denen Obligationen Documenten und Nachrichten muß eine genaue Specification verfertigt, und die hieher gehörige Brieffschaften in einen Kasten mit 2. Schlössern, wovon der eine Schlüssel von dem Pastore loci, der andere aber von dem Kirch-Vater genommen wird, an einen sichern Ort wohl verwahret, und in beyder Gegenwart allemahl geöffnet werden.

§. 38.

Die liegende Gründe werden nach denen Feldern, Grenzen, Nachbarn und bonitat genau verzeichnet, und von 6. zu 6. Jahren plus licitanti verpachtet, und wenn solches geschehen soll, wird Terminus vorher von den Canzeln publiciret; wie denn auch die Erben-Zinshebungen von neuen revidirt und autorisirt werden müssen.

§. 39.

Die Kirchen-Register sollen in einen Folianten continuiret werden, damit man bey der vorzunehmenden Revision mit dem vorhergehenden alles gehörig zusammen halten könne

§. 40.

Wenn Capitalia einlauffen oder der Bestand zum Capital gemacht werden kan, so ist solches sofort denen Intelligentz-Zeitungen zu inseriren und alle Sorgfalt anzuwenden, damit das Geld gegen gnugsahme Sicherheit zinsbahr untergebracht werde.

©

§. 41.

§. 41.

Bei Ausfertigung der Obligationen muß die Gerichts-
Obrigkeit dafür haften, daß die in den emanirten allergnädigsten
Constitutionen vorgeschriebene Hypothequen und Rechts clau-
sula ihre völlige Richtigkeit haben.

§. 42.

Die Retardaten sollen accurat und gratis beygetrieben, und in de-
nen Rechnungen keine Reste gelassen werden, wo ferne aber der Kirch-
Vater darinnen saumseelig ist, so muß er die Kirche schadlos hal-
ten; sollte er aber die Gerichts-Obrigkeit requiriret, und bey dersel-
ben keinen Beystand gefunden haben, so muß diese der Kirchen den
Verlust ex propriis vergüten

§. 43.

Bei der Jährlichen Abnahme sind die Obligationes nachzu-
sehen, und wofern ein Capital gefährlich stünde, oder die Interes-
sen nach blieben, so ist das Geld bey Zeiten aufzukündigen und
sicherer unter zu bringen.

§. 44.

Der Kirch-Vater muß auch in Kleinigkeiten nicht ohne Vor-
wissen und Einstimmung des Pastoris loci haufen oder Verdinge
machen, und wenn eine Reparatur von zehen Thaler vorkommt,
erst Concesion von der Regierung ertoarten, und den Anschlag,
welcher von Bau verständigen entworfen, mit beylegen.

§. 45.

Woferne die Gerichts-Obrigkeit in der jährlichen Abnahme
der Kirchen-Rechnung nachlässig ist, so hat solches Pastor und Kirch-
Vater der Regierung anzuzeigen, und soll die Gerichts-Obrigkeit
so dann nicht nur in eine willkührliche Straffe condemniret, son-
dern auch die Rechnung auf der Gerichts-Obrigkeit Kosten durch
einen Commissarium abgenommen werden.

§. 46.

Die überhandnehmende Ausgaben vor vagierende Bettler
und dergleichen müssen künftig schlechterdinges cessiren, und die Kir-
chen mit neuerlichen Beschwerden verschonet bleiben.

Die

§. 47.

Die Monita, welche bey der Revision gemacht werden, sollen allezeit in der folgenden Rechnung beantwortet, und wie sie abgethan, angezeigt werden.

§. 48.

In einem jeden Buche, worin die Register continuiret werden, ist ein richtig Kirchen-Pfarr-Schul- und Wittwen Inventarium abzufassen, wie solches bereits befohlen worden

§. 49.

Wenn der General Superintendent bey den Rechnungen Unordnungen anmercket, dieselbe auch moniret, und keine Aenderung erfolget, so ist er verbunden, solches an die Regierung zu weiterer Verfügung zu berichten.

Was hievon den Gemeinden, wie auch Kirch-Vätern zu wissen nöthig ist, müssen die Prediger denenselben sofort bekannt machen. Wornach man sich zu achten, Halberstadt den 18 November 1748.



An statt und von wegen Oberhofs-Regidenten
Seiner Königl. Majest.

v. Vogeltäng.

Die Monarchie ist diejenige, welche durch einen einzigen Herrscher regiert wird, und ist in der That diejenige, welche die meisten Vorteile der Menschheit bringt, und diejenige, welche die meisten Nachteile der Menschheit vermeidet.

2
1792

Die Monarchie ist diejenige, welche durch einen einzigen Herrscher regiert wird, und ist in der That diejenige, welche die meisten Vorteile der Menschheit bringt, und diejenige, welche die meisten Nachteile der Menschheit vermeidet.

40

Die Monarchie ist diejenige, welche durch einen einzigen Herrscher regiert wird, und ist in der That diejenige, welche die meisten Vorteile der Menschheit bringt, und diejenige, welche die meisten Nachteile der Menschheit vermeidet.

Die Monarchie ist diejenige, welche durch einen einzigen Herrscher regiert wird, und ist in der That diejenige, welche die meisten Vorteile der Menschheit bringt, und diejenige, welche die meisten Nachteile der Menschheit vermeidet.



Die Monarchie ist diejenige, welche durch einen einzigen Herrscher regiert wird, und ist in der That diejenige, welche die meisten Vorteile der Menschheit bringt, und diejenige, welche die meisten Nachteile der Menschheit vermeidet.



Kg 2962 40



Sb.



en zur zweyten The nicht
übrigens unsern sämtli-



PUNCTE

Wornach sich alle und jede

Kirchen = PATRONEN

Serichts-Obriegkeiten

INSPECTORES und Prediger

Wie auch

Kirchen- und Schul-Bediente

In dem Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graff- und
Herrschaften

Künftig auf das genaueste zu achten haben.

HALBERSTADT,

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Regierungs-Buchdrucker H. W. Friderich.

...nim. L. J. v. Bismarck.